

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 30/11 S

L 11 AS 19/11 B ER (Bayerisches LSG)
S 10 AS 9/11 ER (SG Nürnberg)

.....,

Antragstellerin und Beschwerdeführerin,

Bevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Jobcenter Nürnberg Stadt,
Richard-Wagner-Platz 5, 90443 Nürnberg,

Antragsgegner und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. Mai 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter Dr. B e c k e r
und die Richterin K r a u ß
beschlossen:

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Bayerischen Landessozialgerichts
vom 17. März 2011 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Antragstellerin begehrt von dem Antragsgegner im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes die Übernahme der Kosten für die Einlagerung ihrer Möbel nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch. Das Sozialgericht Nürnberg hat den Erlass einer einstweiligen Anordnung durch Beschluss vom 7.1.2011 abgelehnt. Die hiergegen gerichtete Beschwerde hat das Bayerische Landessozialgericht (LSG) mit Beschluss vom 17.3.2011 zurückgewiesen.
- 2 Die Bevollmächtigte der Antragstellerin hat mit einer an das Bundessozialgericht (BSG) gerichteten e-Mail vom 18.4.2011 gegen den Beschluss des LSG "ausschließlich zur Fristwahrung" Beschwerde eingelegt.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig. Sie ist zum einen nicht statthaft. Gegen die Entscheidung des LSG ist nach § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kein Rechtsmittel gegeben. Ein Ausnahmefall iS von § 160a Abs 1 SGG oder § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz liegt hier nicht vor. Zum anderen können Rechtsmittel zum BSG wirksam nur durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt werden (§ 73 Abs 4 SGG).
- 4 Die Beschwerde ist daher entsprechend § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

